Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

Sitzungsort: Sitzungssaal im Gemeindezentrum (1. OG) Attenkirchen

am: 23. Februar 2026

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:26 Uhr

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Mathias Kern

Schriftführer: Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte

Eröffnung der Sitzung: Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend: Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 11 anwesend.

Christine Baumann, (ab 19:09 Uhr)
Stefan Festner
Sepp Fischer
Thilo Mittag
Florian Riedl
Eva Rieger, (ab 19:03 Uhr)
Birgit Salzbrunn
Dr. Walter Schlott
Anton Westermeier
Veronika Wiesheu, (ab 19:25 Uhr)

Es fehlen entschuldigt:
Josef Hofstetter
Maximilian Lobmeier
Hans Sänger
Hermann Lachner

Außerdem anwesend:
1 Pressevertreter, Alexander Fischer, Freisinger Tagblatt
zu TOP 2: Rechtsanwalt Dr. Stephan Figiel und Rechtsanwälte Döring Spieß Partnergesellschaft mbH, München
zu TOP 3: Frau Andrea Nieder, Attenkirchen
13 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

1.1 Sitzungsprotokolle auf der Homepage

2. Ausschreibung der beiden Grundstücke Fl.Nr. 195 und 195/2 jeweils Gemarkung Attenkirchen im Gewerbegebiet "Attenkirchen Nord-West" (Hinweis: Zu diesem TOP ist Herr Rechtsanwalt Dr. Figiel von Döring Spieß mbB geladen!)

3. 8. Hallertauer Bierfestival 2026 in Attenkirchen;
Vorstellung und weiteres Vorgehen (Hinweis: Zu diesem TOP ist Frau Andrea Nieder geladen!)

4. Genehmigung der Sitzungsniederschriften (jeweils öffentlicher Teil) vom 08.12.2025 und 19.01.2026

5. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1 Allgemeine Informationen

6.1.1 Fortführung der Physiopraxis im Dorfzentrum Attenkirchen

6.1.2 Stand und weiteres Vorgehen Verpachtung Gaststätte „Alter Wirt“ in Attenkirchen

6.1.3 Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen an der Fortbildung „seniorengerechte Versorgungsquartiere“ der humaQ gGmbH

6.1.4 Haushalt 2025 – Ausblick auf Jahressrechnung

6.1.5 Wasserstreit zwischen Wasserzweckverband Hallertau und Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe

6.1.6 Neuer Jugendpfleger in Attenkirchen seit 01.02.2026 - Marc Ernst

6.1.7 Projekte im Gemeindegebiet Attenkirchen im Regionalbudget 2026 ILE-Ampertal; Förderzusagen

6.1.8 Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Gemeindegebiet Attenkirchen

6.1.9 Gesellschaftliches Leben

6.2 Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO PV-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling

6.3 Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO PV-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich Unterhaindlfing" mit gleichzeitiger 12. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolfersdorf

6.4 Information über das kommunale Investitionsbudget aus dem Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität"

7. Tekturantrag zum Neubau eines Hähnchenstalles auf der Fl. Nr. 531 Gmk. Sillertshausen in Roggendorf

8. Bauantrag zum Teilabbruch und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, Fl. Nr. 759/6 Gmk. Wimpasing, Edelweißweg 8 in Attenkirchen-Thalham

9. Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 197/16 Gemarkung Attenkirchen, Hollerweg 10 in 85395 Attenkirchen

10. Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal

10.1 Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal; Verlängerung der Kooperation

10.2 Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal;
Verlängerung der ILE-Umsetzungsbegleitung

11. Anfragen und Anregungen

11.1 Stadtradeln im Landkreis Freising 14.06.2026 bis 04.07.2026 – Sternfahrt zum 8. Hallertauer Bierfestival zum Auftakt

11.2 Kaputte Bäume am Friedhof Attenkirchen

11.3 Kaputte Bäume am Spielplatz Erlenstraße in Attenkirchen

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

1.1/ Sitzungsprotokolle auf der Homepage

Herr Eduard Wurzer fragt nach, wann die aktuellen Sitzungsprotokolle auf der Homepage im Internet eingestellt werden, da das letzte publizierte Sitzungsprotokoll vom Monat September 2025 ist und die nachfolgenden Monate fehlen.

Bürgermeister Mathias Kern sichert die Einstellung der Sitzungsprotokolle auf der Homepage der Gemeinde Attenkirchen zu.

2./976,977,978,979 Ausschreibung der beiden Grundstücke Fl.Nr. 195 und 195/2 jeweils Gemarkung Attenkirchen im Gewerbegebiet "Attenkirchen Nord-West" (Hinweis: Zu diesem TOP ist Herr Rechtsanwalt Dr. Figiel von Döring Spieß mbB geladen!)

Erster Bürgermeister Mathias Kern erläutert, es sei beabsichtigt, zwei im Eigentum der Gemeinde Attenkirchen stehende Grundstücke im Gewerbegebiet „Attenkirchen Nord-West“ zu veräußern. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um die Grundstücke Fl. Nr. 195/0 (887 m²) und 195/2 (1.246 m²) jeweils Gemarkung Attenkirchen. Die Grundstücke sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Gewerbegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung festgesetzt und zur Ansiedlung gewerblicher Nutzungen vorgesehen.

Ziel soll es sein, durch die Veräußerung der Grundstücke die örtliche Wirtschaftskraft zu stärken, Arbeitsplätze zu sichern bzw. neu zu schaffen und eine nachhaltige gewerbliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu fördern.

Um ein transparentes, diskriminierungsfreies und rechtssicheres Verfahren zu gewährleisten, soll die Veräußerung im Wege einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Dieses Verfahren ermöglicht es, mehrere geeignete Interessenten anzusprechen und eine Auswahl anhand zuvor festgelegter, sachlicher Kriterien vorzunehmen.

Zur rechtlichen Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens sowie der zugrunde liegenden Vertragsbedingungen wurde Rechtsanwalt Dr. Figiel, mit entsprechender fachlicher Expertise im Kommunal- und Vergaberecht, beauftragt. Der von ihm ausgearbeitete Entwurf der Ausschreibung enthält insbesondere:

- die Beschreibung der zu veräußernden Grundstücke,
- die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen,
- die Anforderungen an die einzureichenden Nutzungskonzepte,
- die Auswahl- und Zuschlagskriterien,
- Regelungen zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Nutzung (z. B. Bauverpflichtung, Rückauflassungsvormerkung, Vertragsstrafen),
- sowie die wesentlichen Inhalte des abzuschließenden Grundstückskaufvertrags.

Durch diese Regelungen soll gewährleistet werden, dass die Grundstücke entsprechend den gemeindlichen Zielsetzungen genutzt werden und spekulative Erwerbe ohne zeitnahe Realisierung ausgeschlossen werden.

Rechtsanwalt Dr. Figiel stellt den, dieser Beschlussvorlage beigefügten Entwurf der Ausschreibung sowie die vorgesehenen Verfahrensschritte im Detail vor und steht für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung. Dies soll dem Gemeinderat Attenkirchen eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Festlegung des weiteren Vorgehens bieten.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion werden seitens des Gemeinderates verschiedene Anpassungen der Ausschreibung der beiden Grundstücke im Gewerbegebiet „Attenkirchen Nord-West“ erläutert.

Anschließend bittet Bürgermeister Kern um entsprechende Beschlussfassung.

Beschluss: 10 : 0

Das Grundstück Fl.Nr. 195/0 Gemarkung Attenkirchen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Attenkirchen Nord-West“ wird unter Berücksichtigung der noch zu überarbeitenden Ausschreibungskriterien hinsichtlich der Sicherung der Hausarztpraxis (entsprechend Anlage 4 der Ausschreibung, welche das Raumkonzept und die Ausstattung des jeweiligen Praxisraumes zwingend vorgibt) vergeben.

Beschluss: 2 : 9

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Veronika Wiesheu erscheint zur Sitzung um 19:25 Uhr.

Bürgermeister Mathias Kern und die Verwaltung werden bevollmächtigt, einen Gutachter zur Feststellung der Altlasten für beide Grundstücke Fl.Nrn. 195/0 und195/2 jeweils Gemarkung Attenkirchen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Attenkirchen Nord-West“ zu beauftragen.

Die Beauftragung des Bodengutachtens seitens der Gemeinde Attenkirchen soll im Ausschreibungszeitraum vom 02.03.2026 bis zum 15.04.2026 erfolgen.

Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen werden mögliche außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bodengutachten bewilligt.

Hinweis. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist dieser Beschluss abgelehnt.

Beschluss: 11 : 0

Die Grundstücke Fl.Nr. 195/0 und Fl.Nr. 195/2 jeweils Gemarkung Attenkirchen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Attenkirchen Nord-West“ sollen nach der Gewichtung nachfolgender Bewertungskriterien vergeben werden:

Fl.Nr. 195/0 Gemarkung Attenkirchen

- Wertungskriterium „Nutzungskonzept“ wird doppelt gewichtet
- Wertungskriterium „Erwartungen an Städtebau und Architektur“ wird einfach gewichtet
- Wertungskriterium „Energieeffizienz und klimagerechte Bauweise“ wird einfach gewichtet

Fl.Nr. 195/2 Gemarkung Attenkirchen
Die Gesamtpunktezahl für ein für das Grundstück Fl.Nr. 195/2 Gemarkung Attenkirchen abgegebenes Konzept errechnet sich aus der Summe der für das jeweilige Wertungskriterium (Nutzungskonzept, Städtebau und Architektur sowie Energieeffizienz und klimagerechte Bauweise) vergebenen Punktezahl, wobei die Punktezahl für das Wertungskriterium „Nutzungskonzept“ doppelt in Ansatz gebracht wird, zuzüglich ermittelten Punktezahl für das Wertekriterium „Kaufpreis“, wobei auch diese Punktezahl doppelt in Ansatz gebracht wird.

Beschluss: 11 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt den dargelegten Sachverhalt sowie die Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Figiel zur Veräußerung der Gewerbegrundstücke Fl.Nr. 195/0 und Fl.Nr. 195/2 jeweils Gemarkung Attenkirchen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Attenkirchen Nord-West“ zur Kenntnis und stimmt der Veräußerung der Grundstücke Fl.Nr. 195/0 und Fl.Nr. 195/2 jeweils Gemarkung Attenkirchen entsprechend der Änderungen zum Vergabeverfahren zu.

Hinweis: Rechtsanwalt Herr Dr. Stephan Figiel verlässt um 20:23 Uhr den Sitzungssaal.

3./980 8. Hallertauer Bierfestival 2026 in Attenkirchen; Vorstellung und weiteres Vorgehen (Hinweis: Zu diesem TOP ist Frau Andrea Nieder geladen!)

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 14.10.2024 (Beschlussbuch-Nr. 11./786) wurde bereits die Durchführung des 8. Hallertauer Bierfestivals in Attenkirchen beschlossen und Frau Andrea Nieder mit den weiteren Planungen beauftragt.

Außerdem wurde die Durchführung durch eine Ausfallabsicherung der Gemeinde Attenkirchen mit einem Betrag bis zu 100.000 € pro Festival bestätigt.

Bürgermeister Kern begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Andrea Nieder und bittet um weitere Ausführungen zum Tagesordnungspunkt.

Beschluss: 11 : 0

Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen werden die heute gemachten Ausführungen zum diesjährigen 8. Hallertauer Bierfestival zur Kenntnis genommen und zustimmend gebilligt.

Das 8. Hallertauer Bierfestival 2026 in Attenkirchen findet in der Zeit vom 12. bis 14. Juni 2026 statt.

4./981,982 Genehmigung der Sitzungsniederschriften (jeweils öffentlicher Teil) vom 08.12.2025 und 19.01.2026

Beschluss: 11 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 08.12.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Beschluss: 11 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 19.01.2026 wird ohne Einwendungen genehmigt.

5./ Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Mathias Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 08.12.2025 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 10./964
Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 20.10.2025

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 20.10.2025 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Beschlussbuch Nr. 15./967
Spendeneingänge bei der Gemeinde Attenkirchen; Zustimmung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt von den eingegangenen Spenden Kenntnis und ist mit deren Verwendung und Erstellung einer Spendenquittung einverstanden.

6./ Bericht des Bürgermeisters

6.1/ Allgemeine Informationen

6.1.1/ Fortführung der Physiopraxis im Dorfzentrum Attenkirchen

Die Physiopraxis Hacker wird zum 01.04.2026 an einen Nachfolger übergeben, d.h. die Physiopraxis wird weitergeführt.

6.1.2/ Stand und weiteres Vorgehen Verpachtung Gaststätte „Alter Wirt“ in Attenkirchen

- Der Pachtvertrag mit dem bisherigen Pächter wird zum 28.02.2026 aufgehoben, wenn alle Pflichten (Zahlung Miete + Nebenkosten + ordnungsgemäße Übergabe) erfüllt werden.
- Es gibt mehrere Interessenten für die Verpachtung der Gaststätte „Alter Wirt“.
- Aktuell laufen gute Gespräche mit den Interessenten.
- Es wird keine Entscheidung vor März 2026 geben.

6.1.3/ Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen an der Fortbildung „seniorengerechte Versorgungsquartiere“ der humaQ gGmbH

- Die Gemeinde Attenkirchen darf als eine von elf Gemeinden im Landkreis Freising an der Fortbildung „seniorengerechte Wohnquartiere“ teilnehmen,
- die Fortbildung „seniorengerechte Wohnquartiere“ besteht aus drei Modulen in der Zeit vom 19.03.2026 – 09.07.2026,
- die Fortbildung wurde initiiert vom Landkreis Freising und vom Herrn Landrat Petz,
- die Fortbildung ist für die Gemeinde Attenkirchen kostenlos, da es eine Förderung über die vom Landratsamt Freising generierten Stiftungsgelder gibt,
- Akteure der medizinisch-pflegerischen Versorgung sollen mit zivilgesellschaftlichem Engagement und kommunalen Unterstützungsstrukturen sowie -angeboten verzahnt werden,
- das Ziel ist die niederschwellige und gezielte Unterstützung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit. Ein weiteres Ziel ist, dass ältere Menschen so lange wie möglich zu Hause versorgt werden können.

6.1.4/ Haushalt 2025 – Ausblick auf Jahressrechnung

- Der Verwaltungshaushalt hat einen Überschuss in Höhe von ca. 234.000,00 €
 - Entsprechende Zuführung an den Vermögenshaushalt,
- erstmals in den letzten fünf Jahren ist eine Zuführung von ca. 22.000,00 € in die Rücklagen möglich, da der Vermögenshaushalt auch Einnahmeüberschüsse aufweist
 - Rücklage von mehr als drei Millionen Euro,
- keine Kreditaufnahme erforderlich, sondern Abbau der Schulden auf ca. 2,35 Mio. €.

6.1.5/ Wasserstreit zwischen Wasserzweckverband Hallertau und Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe

- Es gab eine Gerichtsverhandlung am Landgericht Landshut am 04.02.2026 mit folgendem Ergebnis für den Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe:
 - Die Wasserversorgung muss gewährleistet sein,
 - der Wasserzweckverband Hallertau darf den Preis nicht einseitig festlegen,
 - der Wasserpreis muss vom Wasserzweckverband Hallertau korrekt berechnet und begründet werden,
 - bisher wurde kein Vergleich geschlossen,
 - Wasserzweckverband Hallertau will den Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe an ihren Investitionsausgaben beteiligen. Diese Beteiligung an den Investitionskosten darf nur anteilig nach tatsächlicher Verursachung erfolgen.

- Der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe strebt eine eigenständige Wasserversorgung mit einem eigenen Brunnen an → laut Kalkulation ist diese kostengünstiger für die Wasserversorgung.

6.1.6/ Neuer Jugendpfleger in Attenkirchen seit 01.02.2026 - Marc Ernst

- Am 13.02.206 war der erste Öffnungstag im Jugendtreff Attenkirchen mit dem neuen Jugendpfleger Marc Ernst.

- Sobald der neue Jugendpfleger gut angekommen ist bzw. sich im Jugendtreff alles eingespielt hat, wird sich der neue Jugendpfleger im Gemeinderat vorstellen.

6.1.7/ Projekte im Gemeindegebiet Attenkirchen im Regionalbudget 2026 ILE-Ampertal; Förderzusagen

Bürgermeister Mathias Kern berichtet, dass zwei Projekte im Gemeindebereich Attenkirchen über das Regional-Budget der ILE-Ampertal gefördert werden.

1.) Hopfen-Häusl von Andreas Kaindl

2.) Spiegel für Theatersaal von Gemeinde Attenkirchen

- Dank an die Initiative von „Tanzlust“ und Brigitte Mößner für die Unterstützung.

6.1.8/ Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Gemeindegebiet Attenkirchen

Im Zusammenhang mit der geplanten Verkehrsberuhigung im Gemeindegebiet, wurde aus der Bürgerschaft von Pfettrach angeregt, eine schriftliche Stellungnahme der Polizeiinspektion Freising und der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Aktuell liegen noch keine schriftlichen Stellungnahmen vor (nur mündliche Stellungnahmen).

6.1.9/ Gesellschaftliches Leben

24.01.2026 Sparifankerlgaudi Narrhalla Attenkirchen

25.01.2026 Kinderball Narrhalla Attenkirchen

31.01.2026 Tutuguri-Kulturabend „Großstadt Boazn“ von Volksmusik bis Folk- und Popmusik

31.01.2026 Schäfflertanz mit der Schäfflertanzgruppe Osseltshausen in Haarland

01.02.2026 Faschingskirche Attenkirchen für Narrhalla Attenkirchen

01.02.2026 Straßenfasching Narrhalla Attenkirchen in Gütlsdorf

02.02.2026 Närrische Gemeinderatssitzung
→ Dank an Gemeinderatsmitglied Maximilian Lobmeier und Narrhalla Attenkirchen mit Vorsitzenden Oliver Schmied

06.02.2026 Stammtisch Maibaumfreunde Thalham

07.02.2026 Schülerfasching der Grundschule Attenkirchen

07.02.2026 Tutuguri-Lesung mit Achim Bogdan „Unter den Wolken“ – Humorvolle Lesung

12.02.2026 Faschingsnachmittag ASS Attenkirchen

12.02.2026 Verteilung von Faschingskrapfen an der Grundschule Attenkirchen

13.02.2026 Verteilung von Faschingskrapfen im Kinderhaus Sausewind Attenkirchen und Gemeindepersonal – Dank an GR-Mitglied Vroni Wiesheu

13.02.2026 Rehessen Jagdgenossenschaft Wimpasing

14.02.2026 Schäfflertanz der Schäfflertanzgruppe Osseltshausen in Pfettrach

14.02.2026 Feuerwehrball der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen
→ Dank für den schönen und einzigen Maskenball in Attenkirchen den Feuerwehrvorsitzenden und Gemeinderatsmitglied Florian Riedl

15.02.2026 Schäfflertanz der Schäfflertanzgruppe Osseltshausen in Gütlsdorf

15.02.2026 Schäfflertanz der Schäfflertanzgruppe Osseltshausen in Attenkirchen

15.02.2026 Weißwurstessen Schützenverein Gütlsdorf

16.02.2026 Kehraus der Narrhalla Attenkirchen

21.02.2026 Skiausflug der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen

22.02.2026 Café Diwan Tutuguri Attenkirchen – Juliane Braun und Nicole Winter – Kabarett und Klavier „Sinn und Sinnlichkeit 50+“

Ankündigungen:

27.02.2026 14.00 Uhr Ortsbegehung Parksituation in der Sonnenstraße in Attenkirchen

28.02.2026 Aktion Saubere Landschaft
von 08.30 – 13.00 Uhr, anschließend Brotzeit im ASS

08.03.2026 Kommunalwahl
- Dank an alle Wahlhelfer
- Gemeinsame Wahlfeier im Toni`s Balkan Grillhaus 18.00 – 03.00 Uhr

6.2/ Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO PV-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling

Bürgermeister Mathias Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit E-Mail der Gemeinde Zolling vom 22.01.2026 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ mit gleichzeitiger 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt worden ist.

Die Gemeinde Zolling weist daraufhin, dass die erneute Beteiligung gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB auf die vorgenommenen Änderungen beschränkt ist, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ wird beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Sondergebietes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung zu schaffen.

Nennenswerte Änderungen:

- Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplan
- Änderungen zur Beseitigung artenschutzrechtlicher Mängel
- Aufnahme von Vermeidungsmaßnahmen für den Bodenschutz
- Festlegung hinsichtlich der Erschließung

Hinzukommen redaktionelle Änderungen die der Klar- bzw. Richtigstellung dienen.

Seitens der Gemeinde Attenkirchen wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten der Gemeinde Zolling gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Kern gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen zur Kenntnis genommen.

6.3/ Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO PV-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich Unterhaindlfing" mit gleichzeitiger 12. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolfersdorf

Bürgermeister Mathias Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben der Gemeinde Wolfersdorf vom 22.01.2026 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden ist.

Die Gemeinde Wolfersdorf beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) gemäß DIN SPEC 91434 mit Batteriespeicheranlagen zu schaffen. Die DIN SPEC 91434 definiert die Kriterien und Anforderungen an Agri-Photovoltaikanlagen um die landwirtschaftliche Hauptnutzung sicherzustellen.

Die Planungsfläche beläuft sich auf ca. 28,7 ha und wird in vier Teilflächen aufgeteilt.
Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung, freistehende auf starren Stahlgestellen aufgeständerte Photovoltaikmodultische ohne Bodenfundamte zulässig. Des Weiteren zulässig ist die Errichtung von Nebenanlagen zur Solarstromerzeugung (z. B. Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher) sowie von Nebenanlagen für die Landwirtschaft insbesondere bei Weidentierhaltung (z. B. Tränken, Tierunterstände).

Die PV-Module werden in zwei unterschiedlichen Variationen geplant.
PV-Modul (1) hat eine Höhe von 2,1 m – 3,6 m und die Modultische sind ca. 5,6 m – 5,8 m lang.
PV-Modul (2) hat eine Höhe von 2,2 – 2,4 m und die Modultische sind 5,4 – 5,6 m lang.
Der Reihenabstand wird mit 3 m geplant.

Seitens der Gemeinde Attenkirchen wurde folgende Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten der Gemeinde Wolfersdorf gemacht:

„Mit E-Mail vom 04.02.2026 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass bei gleichbleibender MW-Grenze (aktuell 20; geplante Erhöhung auf 50 MW durch Solarpaket 1) die Bebauung in Bauabschnitten erfolgen könnte. Dies würde bedeuten, dass nur bebaubare Flächen fertiggestellt und dann auch angeschlossen werden. Die sich daraus ergebenden Freiflächen würden bis zur Bebauung landwirtschaftlich nutzbar bleiben und unangetastet bleiben.
Die konkreten Auswirkungen insbesondere auf die Gemeinde Attenkirchen sind zu erläutern.“

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Kern gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

6.4/ Information über das kommunale Investitionsbudget aus dem Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität"

Die Gemeinde Attenkirchen soll nach derzeitigem Stand einen voraussichtlichen Anteil am kommunalen Investitionsbudget gem. Art. 12a BayFAG i.H.v. 373.896 € erhalten.
Die Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen ist ausdrücklich rechtsunverbindlich und dient der frühzeitigen Information. Ein förmlicher Bescheid wird voraussichtlich im Mai 2026 nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2026/2027 sowie zum Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026 ergehen.

Das kommunale Investitionsbudget ist Teil des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes, aus dem den Ländern bundesweit insgesamt 100 Mrd. € zur Verfügung gestellt werden. Auf den Freistaat Bayern entfallen hiervon rund 15,7 Mrd. €, wovon 2 Mrd. € als neues kommunales Investitionsbudget an die bayerischen Gemeinden und Landkreise weitergegeben werden. Ziel ist die Stärkung der kommunalen Infrastruktur sowie die Förderung von Investitionen mit wachstumsfördernder Wirkung.

Die Mittel werden nicht pauschal im Voraus ausbezahlt, sondern können ausschließlich projektbezogen abgerufen werden. Voraussetzung für den Mittelabruf ist, dass konkrete Investitionsmaßnahmen umgesetzt werden und entsprechende Rechnungen bereits fällig oder innerhalb von drei Monaten fällig werden. Der Abruf erfolgt über ein digitales Meldeverfahren und wird frühestens ab Mai 2026 möglich sein. Das Investitionsbudget muss bis spätestens 31. Dezember 2032 vollständig abgerufen werden. Die geförderten Maßnahmen sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2042 abzuschließen.

Förderfähig sind Investitionen in die kommunale Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Digitalisierung sowie weitere infrastrukturelle Aufgabenbereiche. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 50.000 €. Förderfähig sind Sachinvestitionen wie Baumaßnahmen sowie der Erwerb beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände. Auch notwendige Begleit- und Planungskosten sind im begrenzten Umfang förderfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere laufende Ausgaben, Personal- und Verwaltungskosten sowie reine Unterhaltungsmaßnahmen ohne Wertverbesserung.

Die Mittel können mit anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern kombiniert werden und insbesondere zur Reduzierung des kommunalen Eigenanteils bei geförderten Maßnahmen eingesetzt werden, soweit die Gesamtförderung die tatsächlichen Gesamtkosten nicht übersteigt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch die Gemeinde sicherzustellen. Seitens des Freistaates und des Bundes erfolgen Plausibilitäts- und Stichprobenprüfungen. Bei Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen oder bei Fristüberschreitungen kann eine Rückforderung der Mittel erfolgen.

Für die Gemeinde Attenkirchen eröffnet sich damit die Möglichkeit, zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von voraussichtlich 373.896 € für förderfähige Infrastrukturmaßnahmen einzuplanen. Eine frühzeitige Prüfung geeigneter Projekte im Hinblick auf die Haushalts- und Finanzplanung ab dem Jahr 2026 ist angezeigt.

7./983 Tekturantrag zum Neubau eines Hähnchenstalles auf der Fl. Nr. 531 Gmk. Sillertshausen in Roggendorf

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 531 Gemarkung Sillertshausen in Roggendorf ist der Neubau eines Hähnchenstalles geplant. Im Rahmen des eingereichten Bauantrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.09.2025 bereits das gemeindliche Einvernehmen erteilt (Beschlussbuch-Nr. 6./.932).

Da sich die Planung des Bauvorhabens geändert hat wurde nun eine Tektur beantragt.

Die Änderung betrifft die Wandhöhe welche um 0,97 m erhöht worden ist. Die Gesamtwandhöhe beläuft sich nunmehr auf 4,40 m (vorher 3,43 m).

Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag bittet ausdrücklich um Aufnahme seiner Wortmeldung:

Die Tekturänderung bezüglich des Neubaus eines Hähnchenstalles ergibt sich durch die Höhe der einzusetzenden Maschinen zur Bewirtschaftung des Hähnchenmaststalles.

Anschließend bittet Bürgermeister Mathias Kern um entsprechende Beschlussfassung.

Beschluss: **10 : 1**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

8./984 Bauantrag zum Teilabbruch und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, Fl. Nr. 759/6 Gmk. Wimpasing, Edelweißweg 8 in Attenkirchen-Thalham

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 759/6 Gemarkung Wimpasing, im Edelweißweg 8 in Thalham ist der Teilabbruch des bestehenden Wohnhauses mit anschließender Erweiterung geplant.

Grundrissabmessungen: 7,5 m x 14,78 m
Wandhöhe: 0,8 m
Dachneigung: 60 Grad

Bei der Überprüfung der Eingabeplanung wurden folgende Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wohngebiet Thalham (I. u. II. BA) 4. Teilbereich“ in Attenkirchen festgestellt.

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Festsetzungen im Bebauungsplan	Hinweise Befreiung
Max. Sockelhöhe	80 cm	max. Sockelhöhe 50 cm (Ziff. 3.5.2 i. V. m. Nutzungsschablone)	Befreiung wurde mehrmals erteilt.

Aufgrund dessen empfiehlt die Verwaltung die entsprechende Befreiung zu erteilen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss: 11 : 0

1. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

2. Die gemeindliche Zustimmung wird erteilt.
Die Zustimmung erfolgt ersatzweise auch als Zustimmung nach § 36 a BauGB (Bauturbo) soweit im konkreten Genehmigungsverfahren, eine Zulässigkeit im Regelverfahren ausgeschlossen wird.

3. Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wird die für das Bauvorhaben notwendige Befreiung von der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wohngebiet Thalham (I. u. II. BA) 4. Teilbereich“ hinsichtlich der Überschreitung der Sockelhöhe (Ziff. 3.5.2 i. V. m. Planteil Nutzungsschablone Punkt max. Wandhöhe) erteilt.

9./985 Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 197/16 Gemarkung Attenkirchen, Hollerweg 10 in 85395 Attenkirchen

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 197/16 Gemarkung Attenkirchen, Hollerweg 10 in Attenkirchen ist der Bau von 2 Doppelhaushälften mit Garage und Stellplätzen geplant.

Grundrissabmessung: 11,00 m x 15, 00 m
Wandhöhe: 6,00 m
Dachneigung: 36 Grad

Bei der Überprüfung der Eingabeplanung wurden folgende Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Bachfeld II“ in Attenkirchen festgestellt.

Maß der baulichen Nutzung	**Planung**	**Festsetzungen im Bebauungsplan**	**Hinweise Befreiung**
Grundflächenzahl	0,32 Geringfügige Überschreitung	0,3 (Ziff. 2.1.8 i.V.m. Planteil)	Befreiung bereits geringfügig erteilt.
Baugrenze	Überschreitung der Baugrenze nach Osten, Süden und Westen	Baugrenzen (Ziff. 2.1.2)	Befreiung bereits erteilt
Einzelhaus	Doppelhaus	Nur Einzelhäuser zulässig (Ziff. 2.1.8)	Befreiung bereits erteilt
Wandhöhe	6,00 m	4,40 m (Ziff. 2.1.8 i.V.m. Planteil)	Befreiung wurde **nicht** erteilt, Präzedenzfall wird geschaffen!

Rechtliche Würdigung:

- Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der notwendigen Befreiung der zulässigen Wandhöhe noch keine Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet „Am Bachfeld II“ vorliegen.

- Die Zulassung dieser Befreiung würde die Grundzüge der Planung betreffen und zu einem Präzedenzfall für künftige Fälle führen, mit der Folge, dass dann die Einhaltung dieser Festsetzungen nicht mehr garantiert werden kann. Vielmehr muss die Festsetzung auch in Zukunft zwingend eingehalten werden.

- Die Befreiung widerspricht den planerischen Leitgedanken des Bebauungsplanes und würde zur Funktionslosigkeit führen.

Es wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen sowie die Zustimmung zum Bauturbo zu verweigern. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: **11 : 0**

1. Zum Bauantrag zum Neubau von 2 Doppelhaushälften mit Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 197/16 Gemarkung Attenkirchen, Hollerweg 10 wird das gemeindliche Einvernehmen wegen der Überschreitung der Wandhöhe (statt der zulässigen 4,40 m ist eine Wandhöhe von 6,0 m geplant, Ziff. 2.1.8 i.V.m. Planteil) **ausdrücklich verweigert**. Die Erteilung der notwendigen Befreiung würde die Grundzüge der Planung betreffen, so heißt es in der Begründung des Bebauungsplanes: *„Außerdem sollen die Gebäudehöhen und Dachgestaltungen durch entsprechende Regelungen der Topographie und der städtebaulichen Umgebung angepasst und eine landschaftsgerechte Ortsrandgestaltung sichergestellt werden.“.* Die Befreiung widerspricht somit den Planerischen Leitgedanken des Bebauungsplanes und würde zur Funktionslosigkeit führen.

2. Die Befreiungen für Überschreitung der Baugrenze (Ziff. 2.1.2), die Änderung in ein Doppelhaus (Ziff. 2.1.8) und die Überschreitung der Grundflächenzahl (Ziff. 2.1.8 i.V.m. Planteil) können bei einen neu einzureichenden Bauantrag in Aussicht gestellt werden, da die Befreiungen bereits erteilt wurden.

3. Die gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB (Bauturbo) wird nicht erteilt.

 Das geplante Vorhaben ist mit den städtebaulichen Vorstellungen und Entwicklungszielen der Gemeinde Attenkirchen nicht vereinbar. Diese sind insbesondere im Bebauungsplan „Am Bachfeld II“ festgelegt, an dessen planerischen Zielsetzungen die Gemeinde weiterhin festhält. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel einer maßvollen und ortsbildverträglichen baulichen Entwicklung mit klaren Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der Gebäudeproportionen. Die dort festgesetzten Wandhöhen dienen der Sicherstellung eines einheitlichen und städtebaulich ausgewogenen Erscheinungsbildes des Baugebiets.

 Das beantragte Vorhaben überschreitet bzw. widerspricht diesen städtebaulichen Zielsetzungen hinsichtlich der Wandhöhe. Durch die geplante Ausgestaltung entsteht ein Baukörper, der sich in seiner Höhenentwicklung nicht in die vorhandene Bebauungsstruktur einfügt und geeignet ist, das angestrebte städtebauliche Erscheinungsbild des Baugebiets zu beeinträchtigen. Die Gemeinde sieht darin eine Abweichung von den tragenden planerischen Leitvorstellungen für das Gebiet „Am Bachfeld II“ und hält das Vorhaben daher mit der angestrebten städtebaulichen Ordnung nicht für vereinbar. Aus diesem Grund wird die Zustimmung nach § 36a BauGB versagt.

10./ Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal

10.1/986 Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal; Verlängerung der Kooperation

Bereits im Jahr 2005 führten erste Gespräche zur Gründung eines Zusammenschlusses im Rahmen des Förderprogrammes „Integrierte ländliche Entwicklung“ des ALE-Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern. Schwerpunkt war zu diesem Zeitpunkt der Erhalt und die Förderung der Kulturlandschaft und des Naturraumes.

Bei der Erstellung des ersten Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) bis ins Jahr 2008 gesellten sich weitere Handlungsfelder, wie Verkehr/Infrastruktur, Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Erholung dazu.

Seither kooperieren die Kommunen im Ampertal als Interkommunaler Verbund im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes.

Der Maßnahmenkatalog wurde 2014 erweitert und im Jahr 2019 durch eine umfangreiche Projektliste ergänzt. Seit 2019 treffen sich die Bürgermeister monatlich und arbeiten in diversen Handlungsfeldern intensiv zusammen. Auch die Evaluierung im März 2022 spiegelte den Wunsch nach einer Weiterführung der Zusammenarbeit.

Im Sommer 2024 bekräftigten die Bürgermeister mit der Beauftragung „Neuaufstellung des ILE- Konzeptes“ die Fortführung. Dieses liegt als Entwurf bereits vor und soll im Sommer 2026 den neu gewählten Gemeinderäten vorgestellt werden.

Die aktuelle Förderperiode beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern endet im Juni 2026.

Evaluiert und dokumentiert wird die Zusammenarbeit auf Basis des jährlichen Sachberichtes, dieser ist, zusammen mit den aktuell achtzehn Newslettern auf der Homepage veröffentlicht (Newsletter Kulturraum Ampertal).

Rechtlich geregelt ist die freiwillige Zusammenarbeit der 12 Kommunen durch den eingetragenen Verein „Kulturraum Ampertal“, dessen 12 Mitglieder die Bürgermeister und der Vertreter der Stadt Freising sind.

Beschluss: **11 : 0**

Die Gemeinde Attenkirchen beschließt, weiterhin Mitglied der ILE Kulturraum Ampertal zu bleiben. Die Förderung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayerns soll auf Grundlage des neuen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) durch die Geschäftsführung der ILE beantragt werden.

10.2/987 Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal; Verlängerung der ILE-Umsetzungsbegleitung

Seit 2008 kooperieren die Kommunen im Ampertal als Verbund im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK). Rechtlich geregelt ist die freiwillige Zusammenarbeit der 12 Kommunen durch den eingetragenen Verein „Kulturraum Ampertal“, dessen 12 Mitglieder die Bürgermeister und der Vertreter der Stadt Freising sind.

Die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten, gemeindeübergreifenden Ziele ist aufwändig und langwierig. Zur Initiierung der Projekte, der Vorbereitung, Koordinierung und Evaluierung der Ergebnisse benötigt es eine Umsetzungsbegleitung.

Diese Personalstelle wurde im Jahr 2018 für drei Jahre beantragt und im September 2019 besetzt.

Mit Bescheid des Amtes für Ländliche Entwicklung vom 17.10.2018 wurde die Förderung einer Umsetzungsbegleitung in Vollzeit bewilligt. Der Zuschuss betrug 75 % der förderfähigen Kosten, vorerst befristet bis 30.06.2022. Eine Anschlussförderung für weitere 4 Jahre wurde in allen Gremien der Mitgliedsgemeinden im Sommer 2022 ohne Gegenstimmen beschlossen.

Diese Förderperiode läuft nun im Sommer 2026 ab.

Die Fortführung dieser Zusammenarbeit hatten die Bürgermeister bereits im Sommer 2024 mit der Beauftragung der Neuaufstellung der ILE- Konzeptes bekräftigt. Dieses liegt als Entwurf bereits vor und soll im Sommer 2026 den neu gewählten Gemeinderäten vorgestellt werden.

Auch die Umsetzungsbegleitung soll weiterhin durch eine Personalstelle in Vollzeit durchgeführt werden. Das Amt für Ländliche Entwicklung stellt dafür eine Förderung in Höhe von 65 % der förderfähigen Kosten für weitere 4 Jahre bis zum Jahr 2030 in Aussicht.

Dem neuen Förderantrag liegt folgende Kalkulation zu Grunde:

Jährlich entstehende Kosten:		Zuwendungs-fähig	Förderung bei F.Satz 65%	Eigenanteil
Einstufung Tvöd E12, Stufe 4, Vollzeit				
Geringfügige Beschäftigung 603€				
Jahres- Brutto	**111.669,77**	111.669,77	72.585,35	39.084,42
Sachaufwand	**30.000,00**	0,00	0,00	30.000,00
	141.669,77	**111.669,77**	**72.585,35**	**69.084,42**

Der Eigenanteil soll gedeckt werden durch 69.084,42€ Umlage.

Zur Umlegung des Eigenanteils schlägt der Ampertalrat folgenden Schlüssel vor:

Die Umlegung des Eigenanteils soll, wie bisher nach Einwohnern erfolgen. Die Einwohnerzahl der Stadt Freising soll immer gleichgesetzt werden mit der der einwohnerstärksten Mitgliedsgemeinde (aktuell Allershausen). Stichtag sind die Einwohnerzahlen 30.06.2025. Die prozentualen Anteile am Umlegungsbeitrag bleiben dann für die vier Jahre gleich.

Auf Grundlage der vorgestellten Kostenkalkulation ergibt sich bis Juni 2030 folgender jährlicher Umlegungsbetrag:

	Einwohner	EW- Umlegung	1,501280408
Allershausen		5950	8.932,62 €
Attenkirchen		2742	4.116,51 €
Fahrenzhausen		5083	7.631,01 €
Freising	48904	5950	8.932,62 €
Haag		2730	4.098,50 €
Hohenkammer		2681	4.024,93 €
Kirchdorf		3407	5.114,86 €
Kranzberg		4289	6.438,99 €
Langenbach		4053	6.084,69 €
Paunzhausen		1599	2.400,55 €
Wolfersdorf		2580	3.873,30 €
Zolling		4953	7.435,84 €
	Summe	46017	**69.084,42**

Damit ergibt sich eine Umlage von 1,50 € pro Einwohner.

Diese wird jährlich durch die Geschäftsführung auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

Zu beachten ist, das aus arbeitsrechtlicher Sicht das Risiko besteht, das ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag als unzulässige Kettenbefristung bewertet wird.

Beschluss: **11 : 0**

1. Um eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit dauerhaft zu gewährleisten, stimmt die Gemeinde Attenkirchen im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung Kulturraum Ampertal der Weiterbeschäftigung einer Umsetzungsbegleitung zu. Der Verein „Kulturraum Ampertal e.V.“ wird beauftragt, die Stelle auf weitere 4 Jahre zu beschäftigen.

2. Die Gemeinde Attenkirchen beteiligt sich anteilig an den nach Abzug der staatlichen Förderung verbleibenden Kosten. Dabei soll die Umlegung des Eigenanteils nach Einwohnerzahlen erfolgen, wobei die Einwohnerzahl der Stadt Freising gleichgesetzt wird mit der der einwohnerstärksten Mitgliedsgemeinde.

3. Voraussetzung ist die Bewilligung der Förderung „ILE-Umsetzungsbegleitung“ durch das ALE Oberbayern.

11./ Anfragen und Anregungen

11.1/ Stadtradeln im Landkreis Freising 14.06.2026 bis 04.07.2026 – Sternfahrt zum 8. Hallertauer Bierfestival zum Auftakt

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott berichtet, dass er bereits von einigen interessierten Leuten angesprochen wurde, wann die Sternfahrt zum 8. Hallertauer Bierfestival stattfindet. Aus dem vorgenannten Grund wünscht er die Einstellung der entsprechenden Information auf die Homepage der Gemeinde Attenkirchen und sieht damit die Sternfahrt auch sehr intensiv beworben.

Bürgermeister Mathias Kern sichert die Veröffentlichung der Information bezüglich der Sternfahrt auf der Homepage der Gemeinde Attenkirchen zu mit der Bitte um Zuarbeit durch den Initiator der Sternfahrt und Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott.

11.2/ Kaputte Bäume am Friedhof Attenkirchen

Gemeinderatsmitglied Stefan Festner informiert, dass einige Bäume beim Urnenfeld am Friedhof Attenkirchen kaputt bzw. in Mitleidenschaft gezogen sind.

Bürgermeister Mathias Kern sichert zu, die Angelegenheit vom Bauhof der Gemeinde Attenkirchen prüfen zu lassen.

11.3/ Kaputte Bäume am Spielplatz Erlenstraße in Attenkirchen

Gast Wolfgang Erhard berichtet über kaputte Bäume am Spielplatz Attenkirchen Nähe seines Wohnhauses in der Eichenstraße → am Platz, wo sich die Seilwinde befindet, liegt ein Baum fast am Boden und muss gefällt werden.

Vorsitzender:	Schriftführer:
Mathias Kern Erster Bürgermeister	Monika Obermeier Verwaltungsangestellte